

Beilage I

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **8 (1866)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage I.

Articulirte Ordinanz für die unter Oberst Melander stehenden Soldaten.

Bestätigt vom Rathe 18. Sept., beschworen den 4. Oct. 1622.

Soldaten = Eydt.

Demnach unser Ouedig Herren, Herr Burgermeister und Rätth der Statt Basel wegen dieser Hochbeschwer- und Sorglicher Kriegs- Leuffen etlich Hundert Soldaten, under dem Commento des Wohl- Edlen und Gestrengen Herrn Peter HolzAppel genannt Melander, Als bestelten Obersten, anzunehmen, und in gewisse Fendlin ab- zutheilen verursacht worden: So haben Ir St. F. E. Mt.: folgende Articulirte Ordinanz steiff, slätth und vest zu halten, und sowoll Oberste Haupt- als Befehlsleut sampt den Soldaten in Eydt zu nemmen auffgesetzt und anbefohlen.

Der 1 Articul.

Erstlich welcher den Nammen Gottes lästert oder Leichtfertig gebraucht, der soll vor das Erste mahl ein Leidliche Straaff auß- stehen und darzue drey Tag lang mit Wasser und Brodt im Thurn gespeißt: Kompt Er zum Andern mahl, so soll Ime die Zung mit einem glüenden eyßen durchstochen, und Er Wehr- und Kley- der Loß biß uff sein Hembd gemacht, auch auß dem Landt ge- bannet werden.

2. Inn gleiche Straaff fallen auch die Jenige, die vor das Erste und Zweyte mahl lästerlich von Gottes Wort oder Kirchen- dienern reden werden.

3. Alle Muetwillige Todtschläge, Frauen schenden oder schwächen, Ehebruch, Brandtstecken, Diebstal, StraßenRauben- gewalbt, falscheit, oder Andere dergleichen böse Stuckh und offen,

bare Laster oder aber unnatürliche mißbräuche, sollen mit dem Todt gestrafft werden.

4. Es soll auch Rheiner Rheinem Weibsbild, Sy sey verheurath oder unverheurath, Kindbetterin noch schwangeren Frauen, noch Jungen Rhindern einiche schmach anthun, solche schmeißen, stoßen, dräwen, oder unehrlich angreifen, bey Straaff, ohne gelbt und Paßport von der Compagnej cassirt, oder auch nach verwirckter Sachen gahr am Leben gestrafft zu werden. Es sollen auch Alle gemeine Huren vor das Erste mahl auß der Statt oder Läger mit schanden veriaigt, wan Sy wider Rhommen, mit rueten außgestrichen werden.

5. Die Jenigen, so gegen Ire Oberkeit, Stätte, Land oder derselbigen Orter, desgleichen auch gegen Ihrem Obristen oder Capitainen, wardurch das gemeine Landt in einichen Schaden und gefahr gerathen Rhöndte, sich heimlich zusammen rotten, und verstandt haben, zusamt denen, so mit solchen übereinstimmen, sollen ohne einiche gnad auffgehendhet werden.

6. Mit gleicher Straaff sollen die Jenige, so einiche wissenschafft darvon gehabt, und solches Ihrem Obristen oder Capitain nicht angezeigt haben, gestrafft werden.

7. Rheiner soll einiche meütterey, unzugelassene Rottungen oder heimlich verstandt machen, oder desgleichen etwas Anderß understehn, es seye gleich was für ursach Er darzue haben mag, ohne befelch seiner Obristen oder Befelchshabern, bey Straaff auffgehendhet zu werden.

8. Mit gleicher Straaff sollen auch gestrafft werden Alle die Jenigen, die sich bey solchen Rottungen oder Zusammenkhunfften finden lassen, oder Jemand anrueffen, uffwickhlen oder bewegen, sich under solche Rottungen mitzubegeben, doch sollen darneben die Befelchshaber, so sich under solche Rottungen begeben, vor Allen Andern Soldaten, (die Rhein rädelfürer darvon sein,) gestrafft werden.

9. Die Jenige so ettwas böses von Ihrer Obrigkeit oder deren Rätthe, oder einicher Anderer Obrigkeit, Auch die, so etwan

schimpfflich oder spöttlich von Inen reden, sollen one einiche gnab an Leib und Leben gestrafft werden.

10. Welcher etwas, das zu auffruhr, meütterey oder ungehorsam reichet, geredet haben wirt, oder der so solches gehördt, und nicht gleich seinem Capitain angezeigt, soll am Leben gestrafft werden.

11. Mit gleicher Straaff soll gestrafft werden, der so solche Wörter in beysein schlechter Soldaten, von sich selber, oder von Andern erzellen oder etwas anstellen wirt, dadurch einiche meütterey oder auffruhr, auff was weg es seye, solte entstehn können.

12. Rheiner soll, es sey in belägert Örter oder außershalb mit dem Feind, auch keinen des Feindts angehörigen und verbundenen einich verstand oder gemeinschaft haben noch botten oder Brieff schickhen, noch auch von Ine empfangen, es sey heimlich oder öffentlich, one vorgehende bewilligung seines Obristen oder Capitain, oder sofern er solches thut, soll er dasselbige von stund an seinem Obristen oder Capitain anzeigen. Rheiner soll auch dem Feind zufallen oder einiche Hilff leisten, diß Alles bey Leib straaff.

13. Es soll rheiner mit einem Trompeter oder Trommenschlagere von dem Feind, oder mit einem Andern der bottenweiß geschickt ist, außgenommen der darzu verordnet, reden oder gemeinschaft halten.

14. Rheiner soll im ankommen oder abziehen, stilligen oder musteren, oder in einichen besetzten Örteren, die Einwohnere oder die Ihrigen, oder die in Ihrer bündtnuß sein, undertrucken oder berauben, oder einiche Sachen abzwingen, außgenommen essen Speiß und Andere zur Leibs Noth gehörige Sachen: Er soll auch rheine WasserMölin oder Wasserwerckh niderwerffen oder verderben, auch dieselbige, wie auch Andere Heüser, noch auch das Läger im abziehen in brandt stecken, ohne außtruckentlichen beselch seines Obristen oder Hauptoffizierers, Alles bei Leib Straaff.

15. Rheiner soll etwas dörrffen thun oder anstifften gegen einicher Personen, Stätte, Flecken, Dörffer noch einiche Andere

güetter oder Sachen, die mit Paßportten, salvagarden oder Anderer sicherheit von der Obrigkeit versehen sein, und das bey Leib Straaff.

16. Welcher auß einer Compagnej, under einandere sich zu begeben, oder vom Fändlein sich abzuthun und an Andere Örtter zuziehen gesinnet, der soll darzu gehörige Paßport von seinem Capitain oder Hauptman zu haben schuldig sein, wer solches nit halten, wirt am Leben gestrafft werden.

17. Alle Capitainen die Soldaten annemmen one vorwissen und zulassen Irer vorigen Capitainen sollen am Leben gestrafft werden.

18. Ein Soldat oder Reütter der seinen Würth, Würthin, Diener oder Magd gestoßen oder geschlagen haben wirt, der soll vor das Erste mahl drey tag mit Wasser und Brodt gespeißt: für das Zweite mahl ein Leidliche Straff außstehen, und in voller Zusammenkunfft von der Wacht wehrloß gemacht, auch von der Compagnej geiagt: Fahlß aber Er der beleidigten Person ein glied gebrochen oder bluetrännend gemacht, soll Ime die Hand abgehauwen werden.

19. So fern einer einiche essen Speise oder Andere Sachen, welche nach dem Läger, Garnison, Statt oder einiche Andere Plätze, so under derselbigen gepietzt sind, abgeworffen oder beraubt haben wirt, der soll auffgehendht werden.

20. Es soll auch kheiner, weder im Lager noch in Garnison einiche essen Speiß oder Andere Sachen so dahin gebracht werden, angreifen oder auffthauffen, zuvor und ehe dieselbige an gehörigen verkhauff Platz gebracht und geschetzt worden sein. Kheiner soll auch einichen Laden, Zellten, Marquetanter oder Khauffman, die dem Läger oder Garnison zum besten da sein, berauben, und das bey Leib Straaff.

21. Der one erlaubnuß seines Capitains außershalb dem Quartier von seinem Fänlin oder Garnison weiter als ein grob Stück than schießen gehn wirt, soll am Leben gestrafft werden.

22. Welcher one außstruckhenliche bewilligung seines Capitains

oder Obrigkeit auß dem Läger, belägerten Statt oder Hauß laufft, es seye umb Fuetterung oder Anders, was auch für ursach es sein mag, der soll gehencht werden.

23. Wer in den Dritten, so seiner Obrigkeit zustendig ein viech nimpt, der soll wie ein Dieb gestrafft werden.

24. Die Jenige, so zum außzug oder widerkthommen Ihr Fänlin oder Cornet verlassen, sollen one gnad am Leben gestrafft werden.

25. Der Jenige, so one wichtige Krankheit, welche seinem Capitain oder Befelchshabern bekannt ist, sich under den Troß, Bagage, oder auff die Wägen begeben wirt, der soll in voller Zusammenkhunfft wehrloß gemacht, auch one gelbt und Paßport von der Compagnej geiagt werden.

26. Der seine Wacht oder einiche Dienst, so Ime befohlen versaumpt, der soll am Leben gestrafft werden.

27. Der Soldat, so uff seiner Schiltwacht schlaffend gefunden wirt, soll one einiche gnad am Leben gestrafft werden.

28. Der Soldat, so von seiner Schiltwacht, wahin Er von seinem Corporal oder Rottmeister gestellt ist, bei Tag oder nacht abgehert, ehe Er von denselbigen wider abgelöst wirt, soll one gnad am Leben gestrafft werden.

29. Rheiner soll dem Feind oder niemandts Anderff das Wort offenbaren, oder ein Anderff geben, das Ime von seinem Officierer gegeben ist, bey Leib Straaff.

30. Der sich auffer der Cortegarten oder Wachtthauß mehr dann Zwo stunden des tags ohne urlaub seines Corporals oder Rottmeisters finden laßt, oder auch bei nacht einicher weiß absein wirt, der soll am Leben gestrafft werden.

31. Rheiner soll one wichtige ursach ein Aufflauff oder Marmen machen, bey nacht rhein büchß abschiesßen, auch rhein groß geschrey machen, oder etwas Anderff thun, dardurch solches one ursach entstehn khöndte, und solches bey Leibstraaff.

32. Der Jenige, so in beschlossenenem Läger, Statt, Quartier oder Ort, da Er in garnison ligt, oder auch nach gestellter Wacht

sein Wehr auffzihet, dessgleichen auch so Er aufferhalb dem Läger Statt oder Ort one urlaub seiner Obrigkeit dasselbige thuet, soll am Leben gestrafft werden.

33. Der Jenige, so einen wirt schlagen mit seinem Wehr in der scheiden, mit einem stecken, Stein oder Anderem, das das Bluet darnach folgt, der soll sein Hand verlieren.

34. Der Jenige, der einen mit der Faust an Halff schlagen wirt, der soll Inn beysein der ganzen Compagnej von dem, so Er geschlagen, widerumb dessgleichen empfangen, auch one das Wehrloss gemacht und von der Compagnej cassirt werden.

35. Rheinem Soldaten oder Reütter soll erlaubt sein ein Zusammenkunfft zuhalten, umb gelt oder ettwas Anderff zu fordern, oder sich darunder finden zulassen, ohne aufftruckhenlichen beselch seines Obristen, Capitain oder Befelchshabers undt das bey Straaff am Leben, darneben sollen die Capitain oder Befelchshaber, die solches aufferhalb der Zeit geschehen lassen, Andern zum Exempel vor Allen Soldaten mit dem Todt gestrafft werden.

36. So einer umb gelt wirt schreyen, wan man für den Feind oder auff einen Anschlag zeihet, der soll one gnab am Leben gestrafft werden.

37. So es geschehe, das der Monat Sold uff gefestten Tage nit erfolgte oder bezahlt wurde, und solches auff ver hinderung dess Feindts oder Anderm nit thöndte zuegesandt werden, So soll doch kheiner darumb einiche Auffruhr machen oder auffruhriche Wörter reden, oder seinen Capitain zur bezahlung zuzwingen sich understehn, oder aber seine Züg oder Wachten desto weniger zuthun und in Acht zu haben, sondern mit einem gebürlichen Sold, biss das das gelt thompt oder thommen than, sich zufriede halten. Er soll auch under dessen Alles thun was guete Soldaten und Reütter zuthun schuldig sind, So Jemand darwider handelt oder sich darunder finden lasst, soll am Leben gestrafft werden.

38. Rheinem Capitain, Leütenant oder Fendrich soll erlaubt sein von den Derttern zuziehen, da Ihre Compagnien ligen, es seye die bezahlung für Ihre Compagnej zu fordern, oder umb Ihr

eigene geschäft one bewilligung Vier Obristen, bey Straaff Leib und Lebens.

39. Der so in einen Zandh oder schlägeren oder Anderswo seine Camerade wirt zu Hilff rüeffen, oder Zuesammenkunften machen, der soll gehendht werden.

40. Der Jenige so ohne urlaub seines Capitains bey tag oder nacht aufferhalb dem Läger oder belägerter Dertter sich finden laßt, soll am Leben gestrafft werden.

41. Der auff freybeüdt, rauben oder stälen auffgehet, soll gehendht werden.

42. Der Soldat so one erlaubnuß seines Befelchhabers einen Andern aufffordert, soll am Leben gestrafft werden.

43. Der Corporal der ein Andern so über die Wacht befelch hat, wan Er Zwen Soldaten, sich zualgen oder zusechten auffgehn laßet, soll one gnad am Leben gestrafft werden.

44. So einem Soldat mit Worten oder Werckhen etwas Leydts geschicht, soll er sich versüegen zue dem, der im Quartier befelch hat, welcher nach angehörter Sach, deme so leyd geschehen, recht schaffen solle, und das mit dem Huet in der Hand, und in beysein der ganzen Wacht, So fern die ursach so gross und wichtig, soll der Jenige, so dem Andern Leyd gethan, wehrloss gemacht und von der Compagnej geiagt werden.

45. Fahlß theine Zeügen von Frem Handel da sein, soll der Jenige, so da befelch hat, in seiner gegenwart dieselbige vergleichen, und so Sy sich nicht vereinigen wöllen, soll Inen, oder dem so halßtarrig, die Waffen genommen, und von der Compagnej verstoßen werden.

46. Der Soldat oder Befelchshaber, so auß dem Läger Statt oder vestung einen andern Weg gehen oder einen Andern einthommen wirt, dan durch die Porten oder ordentlichen weg, soll gehendht werden.

47. Der Soldat, so sich wägert dem befelch seines Capitains oder eines Andern, so Ime zu Dienst seiner Obrigkeit gepietet, nachzukommen, der soll am Leben gestrafft werden. Mit gleicher

Straaff sollen die Jenigen so dem befehl von Ihren Obristen mit Trommeln oder Trompetten umbgeschlagen übertretten, gestrafft werden.

48. Als Alarmen gemacht wirt, soll ein Jeder zu seinem Fänlein oder Cornet lauffen, und sahß einer außershalb wichtiger Leibkrankheit nicht dahin thompt, oder one vorwissen und außtruchthenlichen befehl seines Obristen, Anders wohin laufft, oder auch so bald nicht da ist Als sein Fendrich, soll am Leben gestrafft werden.

49. Ein Jeder soll hilff leisten und sein Fänlein bey tag und nacht verthäidigen, Er soll auch uff die erste warnung sich darunter füegen, und ehe es in guete verwahrung gebracht ist, darvon nicht scheiden und das bey Leibstraaff.

50. So einer one wichtige ursach, one erlaubnuß seines befehlhabers auß der Ordnung oder glied darein er gestellt ist, treten wirt, der soll am Leib gestrafft werden.

51. Welcher der Erste wirt im außreißen oder ursach der flucht in einer Schlacht oder Sturm der soll frey uff der That von einem Jeden erschlagen werden und so Er darvon thompt, soll Er zum Schellmen gemacht und an Leib und Leben gestrafft werden.

52. Der eine Preß, Schanz oder Lauffgraben, er seye Capitain oder Soldat, zu beschirmen gestellt ist, der soll dieselbige nicht muetwillig verlassen, auch one vollkommenen befehl oder bescheid, so im Kriegs Rath vor guet gehalten, durch eine falsche oder erdachte ursach sich davon nicht abmachen.

53. Rheiner soll einen Ort, so Ime zu bewahren ufferlegt und befohlen, dem Feind übergeben und überantworten bey Leibstraaff.

54. Rheiner soll in einem belägerten Ortt von seinem Quartier lauffen, umb appointement schreyen, oder darvon reden, unwillig sein zusechten, zuarbeiten oder sein Quartier zubewahren, noch einen Andern uff einiche weiß darzun unlustig machen, oder an solchen örtern etwas thun, dardurch die beschirmung solches ettwan möchte verhindert werden, bei Straaff des Lebens one gnad.

55. So einer dem Feind zulaufft oder im Zulauffen gefangen wirt, der soll mit dem Todt bestrafft werden.

56. Die Capitainen sollen einer dem Andern seine Soldaten nicht verfühhren oder Abwendig machen, bey Straaff am Leben.

57. Welcher mit Worten oder mit der That sich deß sergeanten Major Sachen annemmen, oder sich darein mischen wirt, Als er sein Ampt thut, Er sey Capitain oder Soldat, der soll one gnad am Leben gestrafft werden. Gleicher weiß soll der Jenige, so nicht zufrieden ist mit dem Quartier oder Losement, so Ime vom Quartiermeister oder Furier gegeben, wie nit weniger der, so einem Andern in seinem Quartier überlästigt ist, gestrafft werden.

58. Ein Soldat, so der Wacht ist, und nicht in voller gewehr bey dem Fänlein sich finden laßt, mit den Andern fort zuziehen, soll für das Erste mahl drey tag lang mit Waßer und brodt gespeißt: Für das Zweyte mahl Wehrloß gemacht, drey Monat lang von der Compagnej geiagt und zum Dritten mahl mit den Waffen gestrafft werden.

59. Ein Jeder weß Standts Er auch sey, soll seine gefangenen, so vom Feind bekommen, von stundan vor dem Abend, dem, so im Quartier befehl hat, anbringen, bey verfall derselbigen und verlust des Lebens.

60. So es geschehe das einer ein General oder Obristen von dem Feind gefangen bekäme, so soll derselbige schuldig sein den gefangenen von Stund an seiner Obrigkeit oder Dero Rath überantworten oder überantworten lassen, bey Straaff wie in vorgehenden. Wan Er denselben überantwort hat, soll Er darvon eine ehrliche verehrung, nach standt und mittel deß gefangenen haben, doch nicht über Fünff Tausend gulden, darnach soll der gefangene auff guetbedunfhen der Obrigkeit verbleiben, one das der Fänger einich weiter Recht daruff soll anzufordern haben.

61. Rheiner soll macht haben einen gefangenen umbzubringen, oder auff Ranzon zusehen, noch auch nach dem die Ranzon erlegt, one erlaubnuß seines Obristen, oder dessen so im Quartier befehl

hat, Inne weg ziehen zulassen, bey straff wehrloss gemacht, und auff dem Landt verbandt zuwerden.

62. Und so es geschicht, das ein gefangener umb das Läger oder das Drtt, da die Garnison ist, spazierte, one erlaubnuß des Obristen oder dessen, so da befehl hat, so soll der so Inne gefangen, denselben verlohren haben, und dem zu nuß kkommen, so Inne zum Ersten angreifen wirt.

63. Was die Beüten antreffen thut, sollen die Jenige, so dieselbige bringen, solche dem General, oder dem, so in dem Quartier befehl hat, Innerhalb drei Stunden nach Ihrer Ankhunfft anzeigen, auff das Sy mögen besichtigt werden bey Straaff des verlurfts derselben, und am leib gestrafft zuwerden.

64. Welcher dem Feind ein Abbruch gethan hat, es seye wie es wolle, dasselbige, wie oben gemeldet, nicht wirt angezeigt haben, damit das solches möge auffgezeichnet, und darnach im Läger oder Platz, da die garnison ist, verkhaufft werden, Sondern dasselbige verkaufft oder verkhauffen laßt, in umbligende Dexter oder Stätte, der soll one gnad am Leben gestrafft werden.

65. Wan ein Soldat einen Fähler thun wirt, so soll sein Capitain (bey Straaff drei Monat von seinem Ampt verstoßen zusein,) denselbigen in die Hände dess Generals oder dessen, so im Quartier befehl hat, zustellen verbunden sein, welcher Im beysein der Capitainen, Leütenanten und Fendrichen, nach berichtet Sach soll urtheilen, Laut dieser Ordinanz und Articullß brieffe.

66. Der sich uff den Tag, wan Er die Wacht hat voll sauffen wirt, soll von der Compagnej geiagt werden.

67. So sich einer voll sauffete, und in seiner vollheit ettwas böses anstellte, soll Er dadurch nicht entschuldiget, sondern schwärer gestrafft werden.

68. Der Capitain oder Soldat, so die Musterung zuthun sich weigern wirt, soll von der Compagnej verstoßen werden.

69. Rheiner soll uff dem Musterplatz mit einem unredten Nammen sich einschreiben lassen oder mit entlehndem Wehr oder Waaffen durch die Musterung gehen, oder einem Andern auff dem

Mustertag etwas dergleichen lehren, bey Straaff Wehrloß gemacht und von der Compagnej cassirt zuwerden.

70. Rheiner soll sich under Zwo Compagnien einschreiben oder Mustern lassen bey Leibs Straaff.

71. Rheiner soll seine Waaffen oder gewehr, so Ime von seinem Capitain gegeben, zuverderben, zu ringern oder zu versetzen macht haben, bey Straaff Wehrloß gemacht und Sechs Monat von der Compagnej geiagt zu werden.

72. Rheiner soll einiche Soldaten Waaffen oder gewehr bey sich versetzen lassen, bey Straaff doppelt so viel zuverlieren, Alß das versetzte wärth ist.

73. Rheiner soll sein Waaffen oder gewehr verspielen oder verhandlen, sondern dasselbig allzeit rein und zum Krieg nützlich halten, bey Straaff one Passport von der Compagnej verstoffen zu werden.

74. Rheiner soll die proviant, victualien oder gewehr von seinem Camerate mit List mögen weg nehmen, bey Straaff Wehrloß gemacht und drey Monat von der Compagnej cassirt oder auch nach gelegenheit der Sachen am Leib gestrafft zu werden.

75. Welcher einen Commissarien von der Musterung oder Anderß anzugreifen, selbigen mit Worten oder mit der That einich Leyd zu thun sich understehn wirt, der soll am Leben gestrafft werden.

76. Der Capitain, so seinen Soldaten weniger zahlt, dan die bezahlung, so seine Obrigkeit verordnet, soll wehrloß gemacht werden.

77. Der Soldat, so gegen seinem Obristen oder Befelchshaber zur Wehr greift, soll am Leben gestrafft werden.

78. So der Provoß oder sein Diener einen oder mehr Soldaten gefangen nehmen, so soll rheiner, wer Er auch sein mag, sich dargegen setzen dörrffen oder den Gefangenen mit Gewaltt mögen loß machen, bey Leibs Straaff.

79. Es soll rhein Befelchshaber, Adelsbursch, oder auch schlecht soldat under den Reütern oder Fuesvolckh, one außstruckh-

lichem vorwissen und befehl des Generals oder Obristen, in einem beschlossenen Lager sudlen, bey Straaff wehrloß gemacht zuwerden.

80. Es sollen auch die Sudler, so im Lager sudlen, wie auch der Kriegs Rath allda, disen obgesagten Articulu underworffen sein, solle auch des Abendts ein Stund nach der Sonnen undergang, und am Morgen vor der Sonnen aufgang kheiner Wein oder Bier mögen geben, bei straff Drei gulden, so oft als Sy solches gethan zu haben gefunden werden, Welches gelbt ein Theil dem General=Provoß, der Ander Theil den Armen zunutz thommen solle.

81. Alle Andere Fähler und Mißbräuche, so hierin nicht gemeldet, sollen nach verlaut der placaten Rechten und gebrauch des Kriegs gestrafft werden.

82. So einiche Soldaten bey verläsung dieses Articulbrieffs nicht beysein möchten, Sollen Sy doch gleich den Andern, so darbey gewesen verbunden sein.

Endtlichen in obstondem Allem, sich wie Ehrlichen, Redlichen Soldaten gebüret und zue steht, geflissen Erbar= und getrewlich zuerzeigen, geserdt und Arglist hindan gesetzt und vermitten.

Decretum in Senatu 18. Septemb. Anno 1622.

Freytags den 4. Octobris 1622 Ist diese Ordinanß denen Soldaten ins gemein vorgelesen, unndt daruff sowohl von Officieren, als gemeinen Soldaten der Eydt praestirt undt geschworen worden.

Beilage II.

Bericht von Oberstwachmeister Jonas Grasser
über die Einnahme Rheinfeldens 1./11. Oct. 1634.

Gestrengh, Edel, Ehrenvest, Fromm, Fürnem, Fürsichtig, Ehrsam und Weis gnedig gebietend Herren.

Als verwichenen Zeinstag den Letsten Septembris Jüngstverfloffen Morgens bey anbrechendem tag Hannß Ulrich Beyel